

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

## Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache\* : Deutsch

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation\* : Departement des Innern, Kanton Solothurn

Kategorie\* : Kanton

Kontaktperson\* : Samuel Wetz

Adresse\* : Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn  
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon\* : 032 627 69 12

E-Mail\* : samuel.wetz@ddi.so.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).  
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum\* : 02.03.2023

### Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage.**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränken.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Verhandlung der Tarife der Analysenliste

### Vernehmlassung

#### I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*

Der Kanton Solothurn teilt die Vorbehalte des Bundesrates gegenüber der geplanten Änderung und ist ebenfalls der Ansicht, dass die grundsätzlich unterstützenswerten Ziele der Motion 17.3969 «Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalyse aushandeln», nämlich Innovationsförderung, Vereinheitlichung der Tarife gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) sowie die rasche Anpassung der selbigen, mit der geplanten Gesetzesänderung nicht erreicht werden können.

Als Begründung ist einerseits zu nennen, dass die Kompetenz zur Benennung der durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) zu bezahlenden Analysen mit der geplanten Revision weiterhin beim Bund verbleibt, lediglich die Preisbestimmung dieser Analysen wird an die Tarifpartner delegiert. Die Innovationsförderung obliegt somit weiterhin dem Bund und kann nicht durch die einzelnen Tarifpartner direkt beeinflusst werden. Andererseits ist die grosse Anzahl und Heterogenität (z.B. Praxislabore mit niedrigem Analysevolumen versus stark automatisierte Grosslabore) der betroffenen Tarifpartner zu nennen. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Tarifgestaltung (Art. 43 Abs. 2 KVG) stünde es den Tarifpartnern frei, für die Vergütung von Laboranalysen irgendeine Tarifart zu wählen. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass die Bevölkerung für die gleiche Laboranalyse künftig unterschiedliche Tarifarten und Tarifhöhen zu bezahlen hätte, je nachdem, bei welchem Leistungserbringer diese durchgeführt würde. Das Ziel einer Vereinheitlichung der Tarife gemäss KVG ist deshalb mit der vorgesehenen Delegation an die vielen, heterogenen Tarifpartner nicht erreichbar. Zudem zeigt die Erfahrung der letzten Jahre, dass es für die Tarifpartner zunehmend schwieriger wird, einvernehmliche Tarife zu vereinbaren. Insbesondere im Hinblick auf die Erneuerungskadenz der Analysenliste durch den Bund, welcher die Gesamtliste zwei bis drei Mal pro Jahr inhaltlich anpasst, erscheint eine Übertragung der Kompetenz zur Aushandlung der Tarife der Analysen an die Tarifpartner in der Praxis als nicht zweckdienlich. Es ist zu befürchten, dass aufgrund von tariflosen Zuständen die Labortarife vermehrt subsidiär durch die Kantonsregierung festgesetzt werden müssen und dadurch auch das Ziel einer raschen Preisanpassung der Laboranalysen nicht erreicht wird. Im Endeffekt führt die geplante Änderung bei den Kantonen zu personellem Mehraufwand, analog auch beim Bund und bei den Tarifpartnern, welcher in keinem adäquaten Verhältnis zu möglichen Kosteneinsparungen aufgrund niedrigerer verhandelter Tarife steht. Vielmehr sollte der Bund die bereits in Gang gesetzte Revision der Analysenliste möglichst rasch vorantreiben und die geplanten Tarifanpassungen vor 2025 in Kraft setzen.

Aus all diesen Gründen lehnt der Kanton Solothurn die geplanten Änderungen ab. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 26. Januar 2023.

#### II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

##### 1. Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

###### 1.1 Artikel 52

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

## **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

### **Verhandlung der Tarife der Analysenliste**

#### **Vernehmlassung**

Vgl. "Zusammenfassung"

### **1.2 Übergangsbestimmung**

Akzeptanz:

Ablehnung

Bemerkungen:

Vgl. "Zusammenfassung"

### **1.3 Weitere Vorschläge / Anregungen**

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage? Dann können Sie diese im nachstehenden letzten Formularfeld deponieren.

-